

G.Z. VII/1-470/19-1967 (Landtag 325)

Betrifft: NÖ. Blindenbeihilfengesetz 1966,  
Novellierung.

B e r i c h t  
des  
Fürsorgeausschusses.

Der Fürsorgeausschuss hat sich in seiner Sitzung am 28. November 1967 mit der Vorlage der Landesregierung, Abt. VII/1-470/19-1967 vom 14. November 1967, betreffend die Novellierung des NÖ. Blindenbeihilfengesetzes 1966 beschäftigt und hiebei die vorgeschlagene Abänderung des § 4 Abs. 1 im Art. III einstimmig gebilligt.

Demgemäss hat im Art. III der § 4 Abs. 1 zu lauten:

"(1) Die Höhe der Blindenbeihilfe ist unter Bedachtnahme auf den durch die Schwere des Sehgebrechens (§ 2 Abs. 1 lit. a und b) bedingten Mehraufwand durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen und nach Massgabe dieses Aufwandes abzustufen."

In den Erläuternden Bemerkungen zur gegenständlichen Regierungsvorlage haben auf Seite 4 zu Art. III im 5. Satz die Worte "bis zur Höhe des jeweils jährlich nach § 108 f ASVG. bestimmten Anpassungsfaktor" zu entfallen.